

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

vom 27. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2025)

zum Thema:

Fragen zum Kita-Kostenblatt

und **Antwort** vom 26. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. März 2025)

Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21958
vom 27. Februar 2025
über Fragen zum Kita-Kostenblatt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Abgeordneten:

Gegenwärtig ist unklar, wie sich die zukünftigen Zahlen der Kinder entwickeln, welche über das Kita-Kostenblatt abgerechnet werden. Ebenso haben sich mir weitere Fragen zum Kita-Kostenblatt ergeben, um deren Beantwortung ich den Senat bitte.

1. Wie viele Kinder wurden in den Jahren 2022, 2023 und 2024 über das Kita-Kostenblatt abgerechnet? Wie hoch war der veranschlagte Betrag diesbezüglich in den Bezirkshaushalten und wie hoch bezifferten sich die tatsächlichen Kosten? (Bitte jeweils pro Jahr angeben)

Zu 1.: Im Jahr 2022 wurden insgesamt 209.153 Kinder über das Kita-Kostenblatt abgerechnet. Die Anzahl hat sich in den zwei folgenden Jahren auf 206.721 Kinder in 2023 und auf 202.438 Kinder in 2024 reduziert. Jährlich sind rund 30.000 bis 40.000 Zu- und Abgänge von Kindern in Berliner Kitas zu verzeichnen. Der größte Teil davon sind Kinder, die von der Kita in die Schule wechseln. Daher liegt die Anzahl der Kinder, für die

innerhalb eines Kalenderjahres eine Kita-Finanzierung erfolgte, über der durchschnittlichen monatlichen Belegung der Kita-Plätze. Diese lag im Jahr 2024 bei rund 164.000.

Die für die Kita-Finanzierung veranschlagten Ansätze in den Bezirkshaushalten und die entstandenen Kosten sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Ansätze und Ausgaben der Kita-Finanzierung

Jahr	Titel 67109 Ansatz ¹	Titel 67177 Ansatz ¹	Ausgaben IST ²
2022	2.227.333.000,00 €	4.318.500,00 €	2.299.725.453,60 €
2023	2.246.695.000,00 €	4.358.000,00 €	2.411.487.762,04 €
2024	2.336.197.000,00 €	4.550.700,00 €	2.519.777.764,40 €
2025	2.351.812.000,00 €	3.922.500,00 €	-

¹Summe des Titels der jeweiligen Bezirkshaushaltspläne

²Ausgaben gemäß Kosten-Leistungs-Rechnung der über Kostenblatt RV Tag finanzierten Kitaplätze; für 2024 vorläufige Angaben

In der Tabelle sind die Ansätze für die Erstattung der Kosten der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Titel 67109) und für die Erstattung der Kosten von Berliner Kindern in Tageseinrichtungen in anderen Bundesländern (Titel 67177) dargestellt. Die Finanzplanung Berlins berücksichtigt dabei mögliche unterjährige Schwankungen sowohl bei der Anzahl zu finanzierende Plätze, als auch bei der Entgeltentwicklung. Differenzen zwischen den Ansätzen und den tatsächlich entstehenden Kosten werden über das Basiskorrekturverfahren ausgeglichen.

2. Wie ist die Prognose hinsichtlich der Menge der Abrechnungen des Kita-Kostenblatts für die Jahre 2025 und 2026 und mit welchen Kosten rechnet der Senat jeweils für diese beiden Jahre?

Zu 2.: Die Anzahl der durchschnittlich abgerechneten Verträge pro Monat war im Jahr 2024 rund 1,6 % niedriger als im Vorjahr. Diese Entwicklung wurde in der aktuellen Bevölkerungsprognose für Berlin 2021 bis 2040 nicht vorhergesehen. Über den gesamten Prognosezeitraum weist sie einen vor allem durch Zuwanderung getriebenen Zuwachs der Gesamtbevölkerung, wie auch einen Zuwachs der unter sechsjährigen Kinder aus. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Kita-Kinder für die Jahre 2025 und 2026 überschätzt wurde und sich der Rückgang belegter Plätze

zumindest in den nächsten Jahren fortsetzen wird. Gleichzeitig besteht jedoch in Hinblick auf die Zuwanderungsentwicklung weiterhin ein hohes Maß an Unsicherheit.

Eine aktualisierte Prognose liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Neben der Anzahl registrierter Verträge sind auch die Entwicklung der tariflichen Entgelte für den Bereich der Personalkostenpauschale und die Inflationsentwicklung im Bereich der Sachkostenpauschale für die Kostenerwartung maßgeblich. Für das Jahr 2025 wird ein leichter Kostenzuwachs erwartet, welcher aber geringer als in den vergangenen Jahren ausfallen dürfte. Dies begründet sich zum einen darin, dass sich die Inflationsdynamik im zurückliegenden Jahr deutlich abgeschwächt hat und zum anderen, weil der tarifliche Entgeltzuwachs in Teilen bereits 2024 umgesetzt wurde.

In den Bezirkshaushalten sind für das Haushaltsjahr 2025 in Summe Ausgaben i. H. v. rund 2,356 Mrd. Euro (vgl. Tabelle 1) vorgesehen. Für das Haushaltsjahr 2026 gibt es noch keine entsprechenden Festlegungen.

3. Wie hoch sind die Eigenmittel, die alle Kitaträger 2024 nach dieser Rechnung theoretisch aufbringen mussten? Bitte unterscheiden nach Eigenbetrieben und Freien Trägern in Euro? Bitte ohne Hauptstadtzulage bei den Eigenbetrieben darlegen.

4. Wie hoch sind die Eigenmittel, die alle Kitaträger nach dieser Rechnung theoretisch 2025 aufbringen müssen? Bitte ohne Hauptstadtzulage darlegen.

Zu 3 und 4.: Bei der Finanzierung der Kindertagesstätten sieht das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) eine angemessene Eigenleistung der Freien Träger vor (vgl. § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VIII), was entsprechend landesrechtlich berücksichtigt wird, vgl. § 23 Absatz 1 und Absatz 2 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaFöG). Derzeit ist von den Kita-Trägern in Berlin gemäß § 4 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (RV Tag) ein Eigenanteil in Höhe von 5 % zu erbringen. Er kann von Gesetzes wegen auch in Form von Elternmitarbeit, ehrenamtlicher Tätigkeit sowie der Bereitstellung von Räumen erbracht werden (vgl. § 23 Absatz 2 KitaFöG). Der theoretische monetär bemessene Eigenanteil aller öffentlich finanzierten Kita-Träger für das Jahr 2024 beläuft sich in Summe auf rund 116 Mio. Euro. Für das Jahr 2025 wird die Höhe dieses theoretischen Eigenanteils berechnet auf Basis der unter der Antwort zur Frage 2 genannten Annahmen auf 118 Mio. Euro geschätzt. Davon entfallen theoretisch rund 22 Mio. Euro im Jahr 2024 bzw. 22,5 Mio. Euro im Jahr 2025 auf die Kita Eigenbetriebe.

5. Wie haben sich die unterschiedlichen Komponenten und Stufen des Tarifabschlusses vom Dezember 2023 auf die Höhe des zu erbringenden Eigenanteils ausgewirkt? In Euro? Und in Prozent der Steigerung in Euro des zu erbringenden Eigenanteils. Für Träger, die den TV-L vollumfänglich anwenden (müssen).

Zu 5.: Zwischen Januar 2024 und Februar 2025 wurde das Kostenblatt wegen sich verändernder Personal- und Sachkostenbasiswerte sechsmal angepasst. Die Personalkostenbasiswerte wurden aufgrund folgender Maßnahmen angepasst:

Januar 2024: Erhöhung der Sachkostenpauschale um 8,42 %, Zahlung einer einmaligen Inflationsausgleichsprämie (IAP) i. H. v. 1.800 € je Vollzeitstelle, Zulage für den Sozial- und Erziehungsdienst (Sue-Zulage) i. H. v. 130 € je Vollzeitstelle und monatliche IAP i. H. v. 120 € je Vollzeitstelle

Februar 2024: Auslaufen der einmaligen IAP i. H. v. 1.800 €

Oktober 2024: Beendigung der gesonderten Stufenlaufzeiten innerhalb des Sozial- und Erziehungsdienstes und Einführung gesonderter Werte für die Entgeltgruppe S 9

November 2024: Entgeltsteigerung um 200 € je Vollzeitstelle, Auslaufen der monatlichen IAP i. H. v. 120 €

Januar 2025: Erhöhung der Sachkostenpauschale um 3,92 %

Februar 2025: Entgeltsteigerung um 5,5 %, mindestens jedoch um 140 € je Vollzeitstelle

Tabelle 2 stellt die Veränderung des theoretischen Eigenanteils aller Träger bei Einführung des jeweils neuen Kostenblatts dar. Grundlage der Berechnung ist die durchschnittliche Vertragsanzahl im jeweiligen Zeitraum. Die rückläufigen Vertragszahlen führen dazu, dass trotz grundsätzlicher Steigerungen in der Kostenbasis sich die jeweiligen Eigenanteilssummen teils reduzieren.

Tabelle 2: Veränderung des theoretischen Eigenanteils in €

	Jan. 2024	Feb. bis Sep. 2024	Okt. 2024	Nov. bis Dez. 2024	Jan. 2025	ab Feb. 2025
Ø pro Monat	11.567.628	9.427.407	9.487.972	9.645.499	9.526.045	9.865.011
ggü. Vormonat	+2.487.354	-2.149.221	+60.566	+157.527	-119.454	+338.966
ggü. Vormonat	+27,37 %	-18,57 %	+0,64 %	+1,66 %	-1,24 %	+3,56 %

6. Angenommen, die Träger müssen den Eigenanteil von 5% aus der Sachkostenpauschale des Kitakostenblatts erbringen, da ihnen keine anderen Einnahmequellen zur Verfügung stehen.
- Welcher Anteil der Sachkostenpauschale wäre dies in % und €% 2024 in Bezug auf den Gesamtaufwand für die Zahlung der Sachkostenpauschale an die Träger.
 - Dasselbe voraussichtlich für 2025.
 - Was bedeutet das für die anderen Kosten, die über die Sachkostenpauschale finanziert werden müssen? Hier insbesondere Miete, Instandhaltungskosten, Energie, Verpflegung.

Zu 6.: Die Träger erhalten eine monatliche platzbezogene Pauschalfinanzierung, welche sich aus einer Personalkosten- und einer Sachkostenpauschale zusammensetzt und sich nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des jeweiligen Kindes richtet. Zusätzlich können gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 2 ff. KitaFöG Personalauslässe gewährt werden, die sich ebenso aus einer Personal- und Sachkostenpauschale zusammensetzen. Nur für die innerhalb der Regelfinanzierung (ohne Zuschläge) ausgewiesenen Kostensätze inklusive des Leitungsanteils ist der Eigenanteil zu erbringen. Dies gilt für die dort ausgewiesenen Personal- und Sachkosten. Einen zuschlagsbezogenen Eigenanteil gibt es nicht.

Der rechnerische Anteil eines theoretisch nur aus der Sachkostenpauschale zu erbringenden Eigenanteils beträgt folglich weiterhin 5 %, was rund 32 Mio. Euro im Jahr 2024 und rund 32,5 Mio. Euro im Jahr 2025 entsprechen würde. Auf alle im Kostenblatt angesetzten Erstattungspauschalen (inkl. Zuschläge) hochgerechnet ergäbe sich ein Eigenanteil von durchschnittlich rund 4,45 %.

Schließlich gilt, dass ein Träger grundsätzlich alle Aufwendungen innerhalb der Gesamterstattung der öffentlichen Finanzierung tätigen kann. Es findet dabei keine konkrete Festlegung auf einzelne trägerspezifische Kosten – wie etwa Miete oder Energiekosten – statt. Eine unmittelbare, zwingende Verknüpfung von einzelnen Sachkostenbestandteilen und Eigenanteil ergibt sich somit nicht.

7. Wie würde sich die Inkludierung der Hauptstadtzulage in das Kitakostenblatt auf die Höhe des Eigenanteils auswirken, wenn der Eigenanteil bei 5% bleibt? Nur für 2025.

Zu 7.: Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Hauptstadtzulage (TV Hauptstadtzulage) sieht lediglich die Tarifierung der vom Land Berlin gemäß Rundschreiben (SenFin IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020) bislang außertariflich gezahlten Hauptstadtzulage vor. Der TV Hauptstadtzulage bezieht sich damit nur auf den bisherigen Empfängerkreis der Beschäftigten der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung. Eine Ausweitung des Empfängerkreises im Rahmen der Tarifierung der Hauptstadtzulage hat nicht stattgefunden, eine Anwendung in den Entgelten für nicht unmittelbar beim Land Berlin Beschäftigte ist somit nicht vorgesehen.

8. Wie wird der Tarifabschluss in der Sachkostenpauschale für das nichtpädagogische Personal abgebildet?

Zu 8.: Anpassungen der Sachkostenpauschale erfolgen nach den Regelungen des § 8 RV Tag und seit Jahren übereinstimmender Ansicht der Vertragspartner in Form pauschaler, prozentualer Steigerungen. Eine Aufschlüsselung einzelner Sachkostenbestandteile wird dabei nicht vorgenommen.

9. Ist das Kitakostenblatt nach Auffassung der SenBJF insgesamt auskömmlich und ermöglicht den Kitaträgern kostendeckendes Wirtschaften?

10. Gibt es Überlegungen, die Auskömmlichkeit der Kitafinanzierung im Rahmen der RV TAG Verhandlungen zu sichern und insbesondere den steigenden absoluten Personalkosten und damit steigender Entnahme aus dem Sachkostenanteil Rechnung zu tragen

11. Ab welchem Schwellenwert in % würde nach Ansicht der SenBJF die Auskömmlichkeit nicht mehr gegeben sind und Träger dazu zwingen sich aus der Kitabetreuung zurückzuziehen?

Zu 9. bis 11.: Hier ist vorab festzuhalten, dass dem Senat bewusst ist, dass die aktuell sinkenden Kinderzahlen vor dem Hintergrund der kindbezogenen Finanzierungssystematik im Land Berlin weniger Einnahmen für die Träger bedeuten. Gleichwohl wird von einer grundsätzlichen Auskömmlichkeit der Finanzierung ausgegangen. Anpassungen der Finanzierung erfolgen regelmäßig als Ergebnis von RV Tag-Verhandlungen, welche zurzeit geführt werden. Ein konkreter, allgemein gültiger Schwellenwert zur Auskömmlichkeit kann nicht festgelegt werden, da insbesondere die individuelle Kostenstruktur eines Trägers maßgeblich für dessen Wirtschaftlichkeit ist.

Berlin, den 26. März 2025

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie